



B E S C H L U S S – 0 0 1 / 2 0 1 3
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 188/2012.

Abstimmung:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: Stadträte Friebolin, Johne, Nietsch, Thöricht, Firle, Mannschott, Walkstein, Dr. Soukup, Dr. Kurze, Thiele, Zimmermann, Gullus; Stadträtinnen Hannemann und Hiekisch.

Entsprechend § 39 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung war der Stadtrat beschlussfähig.

A. Voigt
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S – 0 0 2 / 2 0 1 3 ö f f e n t l i c h

Beschluss über die Abwägung des Entwurfes und die Satzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. XXVII "Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau"

I.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des einfachen Bebauungsplans Nr. XXVII „Stadtteile von Zittau mit Ortsteil Pethau“

- in der Planfassung vom 03.05.2010 in der Zeit vom 21.06.2010 bis 23.07.2010 sowie
 - in der Planfassung vom 22.03.2011 in der Zeit vom 18.05.2011 bis 22.06.2011 sowie
- des Entwurfes des einfachen Bebauungsplans Nr. XXVII „Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau“
- in der Planfassung vom 22.03.2011 mit Änderungen vom 27.09.2011 und 02.10.2012 in der Zeit vom 18.10.2012 bis 19.11.2012

vorgebrachten Hinweise, Bedenken und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen von berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft:

siehe Anlage Seite 1 - 48

Die Bürger sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, sind von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

II.

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S.1509), beschließt der Stadtrat der Stadt Zittau auf seiner Sitzung am 13.12.2012 den

einfachen Bebauungsplan Nr. XXVII „Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau“

bestehend aus:

der Planzeichnung (Teil A),

Maßstab 1 : 5500, in der Planfassung vom 22.03.2011 mit redaktionellen Änderungen vom 27.09.2011 und 02.10.2012 und

den Textlichen Festsetzungen (Teil B)

in der Fassung vom 22.03.2011 mit redaktionellen Änderungen vom 12.03.2012 und 02.10.2012

als Satzung.

Der in der Planzeichnung umgrenzte räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile aller Stadtteile von Zittau und des Ortsteils Pethau mit Ausnahme folgender Gebiete:

- Gebiete, die sich im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bzw. Vorhaben- und Erschließungsplanes befinden;
- die Fläche des zentralen Versorgungsbereichs „Einkaufsinnenstadt“;
- die Flächen der zentralen Versorgungsbereiche Nahversorgungslagen „Leipziger Straße“, und „Südstraße“.

Aus der zeichnerischen Umgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich keine rechtsverbindliche Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1, 3 BauGB.

Grundstücke und Grundstücksteile, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bebauungsplans nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen sind, sind gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1 aus dem in der Planzeichnung umgrenzten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ausgenommen. Sie werden daher vom Geltungsanspruch dieses Bebauungsplans nicht erfasst.

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. XXVII „Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau“ tritt mit der Bekanntmachung entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 10.01.2012 in Kraft.

Die Begründung in der Fassung vom 15.11.2011 mit redaktionellen Änderungen vom 12.03.2012 und 02.10.2012 wird gebilligt.

Abstimmung:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: Stadträte Friebolin, Johne, Nietsch, Thöricht, Firle, Mannschott, Walkstein, Dr. Soukup, Dr. Kurze, Thiele, Zimmermann, Gullus; Stadträtinnen Hannemann und Hiekisch.

Entsprechend § 39 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung war der Stadtrat beschlussfähig.

**A. Voigt
Oberbürgermeister**



B E S C H L U S S – 0 0 3 / 2 0 1 3 ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau stellt den Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes “Tourist-Information Zittau“ fest und entlastet die Betriebsleiterin für das Jahr 2011.

Durch die Auflösung des Eigenbetriebes zum 31.12.2011 und die Rückübertragung an die Stadt Zittau wird der Jahresverlust in Höhe von 22.272,37 € im Rahmen des Haushaltes der Stadt Zittau ausgeglichen.

Sämtliche zum 31.12.2011 bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten der Tourist-Information wurden als Kassenreste zum 01.01.2012 von der Stadt Zittau übernommen.

Feststellung des Jahresabschlusses (§ 19 SächsEigBG)

| | |
|--|--------------|
| 1. Bilanzsumme: | 56.322,74 € |
| 1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf | |
| - das Anlagevermögen: | 378,02 € |
| - das Umlaufvermögen: | 38.273,82 € |
| 1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf | |
| - das Eigenkapital: | 0,00 € |
| - die Rückstellungen: | 14.229,21 € |
| - die Verbindlichkeiten: | 42.093,53 € |
| 2. Jahresverlust: | 22.272,37 € |
| 2.1. Summe der Erträge: | 436.766,13 € |
| 2.2. Summe der Aufwendungen: | 459.038,50 € |

Abstimmung:

Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

A. Voigt
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S – 0 0 5 / 2 0 1 3
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, mit dem letzten kameralen Jahresabschluss, Haushaltsausgabereste für den Vermögenshaushalt in Höhe von 3.921.557,77 Euro festzulegen (siehe Anlage 1). Die Haushaltsausgabereste sind als Gesamtsumme der Rücklage zuzuführen und in den doppischen Finanzplan einzubuchen.

Abstimmung:

Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

A. Voigt
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S – 0 0 6 / 2 0 1 3
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, die als „Stadtumbaugebiet Zittau“ im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereiche als Gebietsabgrenzung zur Umsetzung des Bund-Länder-Programms „Stadtumbau Ost, Programmteil Rückbau Wohngebäude, Programmteil Aufwertung sowie Programmteil Rückführung städtische Infrastruktur“ festzulegen. Der Lageplan, das Grundstücksverzeichnis sowie das Stadtumbaukonzept sind Bestandteil des Gebietsbeschlusses.

Abstimmung:

Ja 18 Nein 4 Enthaltung 3

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

A. Voigt
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S – 2 0 0 / 2 0 1 2
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt das energiepolitische Arbeitsprogramm für den Zeitraum 2013 - 2018 entsprechend Anlage.

Die für die Realisierung der darin enthaltenen Maßnahmen notwendigen Mittel werden im Haushalt 2013 sowie der Folgejahre bereitgestellt.

Die Umsetzung der Projekte wird im o. g. Zeitraum durch das Energie-Team koordiniert und kontrolliert.

Abstimmung:

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 1

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

A. Voigt
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S – 1 8 7 / 2 0 1 2 / 1
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau entsprechend Anlage.

Abstimmung:

Ja 23 Nein 0 Enthaltung 2

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

A. Voigt
Oberbürgermeister

2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 21 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.03.2003 hat der Stadtrat der Stadt Zittau in seiner Sitzung am 31. Januar 2013 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau in der Fassung vom 31.05.2007 beschlossen:

Artikel 1

In § 2 (2) ändert sich der monatliche Grundbetrag für:

| | |
|----------------|-------------------------|
| Stadträte | von 50,00 € auf 55,00 € |
| Ortschaftsräte | von 10,00 € auf 15,00 € |

In § 2 (2) wird ergänzt:

Sachkostenpauschale für Stadträte und Ortsbürgermeister, die am Gremieninformationssystem teilnehmen und auf die Übermittlung der Unterlagen in Papierform verzichten 15,00 €.

In § 2 (3) ändert sich das Sitzungsgeld für:

| | |
|-----------------------|--------------------------|
| Stadtratssitzung | von 40,00 € auf 45,00 € |
| Ortschaftsratssitzung | von 15,00 € auf 20,00 € |
| Beiratssitzung | von 10,00 € auf 15,00 €. |

In § 7 (1) wird im Wortlaut „ab 1. Januar 2008“ gestrichen.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zittau, 31.01.2013

A. Voigt
Oberbürgermeister